

SS 2003**Examinatorium Strafprozessrecht. Typische strafprozessuale Zusatzfragen****Sachverhalt 1:**

Der Angeklagte wird vom Landgericht wegen Mordes in zwei Fällen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Das Landgericht stützt seine Entscheidung im wesentlichen auf die Aussage der Zeugin Z. Z., die in der JVA eine mehrjährige Freiheitsstrafe verbüßt, hatte der A ebenso wie auch anderen inhaftierten Frauen vorgegeben, deren Zukunft aus dem Kaffeesatz und der Zigarettenasche lesen zu können. Sie hatte Mitgefangenen versprochen, durch ihre übersinnlichen Kräfte Staatsanwaltschaft und Richterschaft zu beeinflussen, dass die Betroffenen ein mildes Urteil erhielten oder freigesprochen würden. Den Einsatz ihrer übersinnlichen Kräfte machte Z jedoch davon abhängig, dass die Gesprächspartner sich ihr rückhaltlos offenbarten und den Tathergang schriftlich niederlegten. Die Verteidiger der A hatten in der Hauptverhandlung der Einführung und Vernehmung der von Z gewonnenen Angaben widersprochen und die Vernehmung von Ermittlungsbeamten beantragt, die bekunden würden, dass Z in der Haft mit dem Ziel auf die A „angesetzt“ worden sei, diese über die Tat auszuforschen. Das Landgericht hat den Widerspruch gegen die Vernehmung der Z zurückgewiesen und die beantragten Zeugenvernehmungen mit der Begründung abgelehnt, dass sie im Hinblick auf die in BGHSt 42, 139 aufgestellten Grundsätze für die Entscheidung ohne Bedeutung seien. Erfolgsaussichten einer Revision?

Sachverhalt 2:

Die angetrunkene Fußgängerin F wird in der Nacht vom PkW des Angeklagten A angefahren und tödlich verletzt. Beim Eintreffen der Polizei befinden sich im Unfallfahrzeug der A und seine Schwester S. In der Hauptverhandlung vernimmt die Strafkammer den Polizeibeamten P, der den Unfall aufgenommen hatte, über Äußerungen des A und der S an der Unfallstelle und auf dem Polizeirevier. P sagt aus, an der Unfallstelle hätten sich beide wechselseitig beschuldigt, gefahren zu sein. Auf dem Revier habe der A auf die Frage, wer gefahren sei, geantwortet: „Ich bin gefahren. Ich habe die Fußgängerin erst im letzten Moment gesehen und konnte nicht mehr ausweichen.“ Schon auf dem Weg zum Revier habe der Angeklagte ungefragt erklärt: „Wenn die Frau stirbt, kann ich mich gleich erschießen“. Weder A noch S waren vor ihren Äußerungen gegenüber dem P über ihre Aussagefreiheit belehrt worden. Die Strafkammer sieht sich gehindert, das Geständnis des Angeklagten auf dem Revier zu verwerten, weil er nicht über sein Schweigerecht belehrt worden sei, und spricht den A frei. Erfolgsaussichten einer Revision der Staatsanwaltschaft?

Sachverhalt 3:

E, die Ehefrau des Angeklagten A, wird am 19. 11. 1994 nach einem tätlichen Angriff ihres Ehemannes schwerverletzt in ein Krankenhaus eingeliefert. Dort wird sie am 28. 11. 1994 richterlich vernommen. Nach Belehrung gem. §§ 52 III StPO macht sie Angaben zum Tatgeschehen am 19. 11. und zu einer weiteren Auseinandersetzung mit A im September 1994, die ebenfalls eine stationäre Krankenhausbehandlung zur Folge hatte. Im Rahmen dieser Vernehmung, die mit Hilfe eines Dolmetschers geführt wird, befreit E die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht. In der Folgezeit wendet E sich in mehreren Schreiben an die Staatsanwaltschaft und an das Gericht mit dem Wunsch, ihre Anzeige zurückzuziehen; sie wolle keine Bestrafung ihres Ehemannes. In der Hauptverhandlung am 25. 7. 1995 macht E von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht als Angehörige des A Gebrauch.

Am selben Tag wird der Arzt Dr. D vernommen, der die E am 19. 11. 1994 operiert hatte. Nachdem er bereits mit seiner Aussage zur Sache begonnen hat, teilt der Vorsitzende ihm mit, dass die E ihn von der Schweigepflicht entbunden habe. Daraufhin macht D weitere Angaben. Der Arzt Dr. F, der die E im September behandelt hatte, ???, war am 20.7. 1995 von der Berichterstatterin als beauftragter Richter vernommen worden, die ihn zu Beginn der Vernehmung darauf hingewiesen hatte, dass E ihn von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit habe. Das Protokoll der Vernehmung des F wurde gem. § 251 I Ziff. 4 StPO durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt, nachdem die StA und der Angeklagte sich damit einverstanden erklärt hatten. Daraufhin verurteilte das Landgericht den A wegen versuchten Totschlags und wegen Körperverletzung zum Nachteil der E zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten. Erfolgsaussichten einer Revision des A?